

Ein wertvolles und fragiles Gut

Zur europäischen Universitätstradition, in der auch die Universität Zürich steht, gehören grundlegende Ideale wie die Einheit von Forschung und Lehre sowie die Freiheit der Wissenschaft, die alleine um ihrer selbst willen betrieben werden soll. Sie sind zwar unbestritten, geraten de facto aber immer wieder in Gefahr. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht selbstverständlich; sie musste denjenigen erst abgerungen werden, die das produzierte Wissen kontrollieren und für wissenschaftsfremde Zwecke instrumentalisieren wollten. Im Paragraph 3 des Zürcher Universitätsgesetzes (UniG) steht: «Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet.» Die Freiheit von Forschung und Lehre wird nicht, sondern sie ist gewährleistet. Sie zählt zu den unhintergehbaren Selbstverständlichkeiten der Universität.

Gleichwohl gibt es Gefährdungen dieses Selbstverständnisses. Diese können einen offensiven und direkten oder eher subtilen und unterschweligen Charakter haben. Die Gefährdungen stellen indes nicht nur eine Bedrohung dar, sondern sie halten auch die Relevanz der Wissenschaftsfreiheit im Bewusstsein. Der politisch motivierte Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist nämlich eine Realität. Gewiss – wird die Einwendung lauten –, aber bei uns doch nicht. Alleine die Tatsache, dass es der rechtlichen Normierung der Wissenschaftsfreiheit in Paragraph 3 UniG bedarf, zeigt, dass das Problem «vorhanden» ist und daher die Notwendigkeit besteht, es klar zu regeln. Auch bei uns ist die Politik vor Versuchen in dieser Richtung nicht gefeit, wie ein jüngster Vorfall im Kantonsparlament belegt (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Juni 2010 zu KR 93/2010/Anfrage 979). Deshalb kann man sagen: Gut, dass es diese Regelung gibt!

*

Zu nennen ist aber auch die Beeinflussung oder Steuerung der Wissenschaft durch die Verteilung finanzieller Mittel. Seit dem Aufkommen der leistungsorientierten Drittmittelvergabe, der Ausschreibung nationaler und europäischer Forschungsprogramme, die neue Möglichkeiten der Finanzierung von Forschung eröffnen, hat sich

das Forschungsverhalten von Universitätsangehörigen erheblich verändert. Die Sensibilität für Forschungsthemen und -projekte, die eher für eine Drittmittelförderung in Frage kommen als andere, ist gestiegen. Vorhaben mit gesellschaftlicher Relevanz, mit wirtschaftlichem «Impact», mit interdisziplinärer Ausrichtung oder politischer Aktualität werden eher gefördert als Forschungsprojekte traditionellen Zuschnitts.

Die Problematik besteht nicht darin, dass die öffentliche Hand oder private Stiftungen eher unterstützen, wovon sie sich einen Gewinn oder Aufmerksamkeit versprechen. Das ist ihr gutes Recht. Vielmehr ergibt sich das Problem, dass sich Forscherinnen und Forscher nicht mehr prioritär überlegen, welche Fragestellungen aus ihrem Fachgebiet drängend und relevant sind, sondern dass sie ihre Projekte nach dem Verhältnis von Aufwand für die Beantragung und möglicher Fördersumme evaluieren und auswählen. Erforscht wird zuerst, wofür es Geld gibt, erst dann wird dasjenige erforscht, was auch interessant ist, aber wofür es keine Fördermittel gibt.

Die Freiheit von Forschung und Lehre zielt traditionell jedoch auf die Zweckfreiheit dieser Vorgänge ab. Dies gründet in der Überzeugung, dass Gesellschaft und Öffentlichkeit am ehesten von der Universität profitieren, wenn diese ihre Forschung an den eigenen Fragestellungen orientiert und nicht an kurzfristigen Erfordernissen oder Wünschen ausrichtet. Mit Blick auf diese Problematik wäre es indes unangemessen, das Förderwesen für die Forschung insgesamt zu kritisieren: Die Universität kann dank dieser Gelder viel mehr und anderes leisten, als dies noch vor zwei Generationen der Fall war. Namentlich die Fördergefässe des Schweizerischen Nationalfonds bieten sehr unterschiedliche Zweckausrichtungen zwischen freier und angewandter Forschung an, was dieser Problematik Rechnung trägt. Gleichwohl ist im Blick zu behalten, dass Anreizstrukturen und Fördergefässe – durchaus intentional – das Verhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beeinflussen und damit auch Auswirkungen auf die Freiheit der Wissenschaft haben, die in langfristiger Perspek-

tive oder im Bereich der Grundlagenforschung nicht immer willkommen sein können.

*

Auch die mehr und mehr um sich greifenden Rankings sind nicht unproblematisch. Spätestens seit Heisenberg ist bekannt, dass man ein System nicht messen kann, ohne es damit gleichzeitig zu beeinflussen. So beginnen Universitäten naturgemäss diejenigen Bereiche zu stärken, die rankingrelevant sind. Dass solcherart motivierte strategische Zielsetzungen das Ideal der Wissenschaftsfreiheit stärken, darf man bezweifeln.

Wissenschaftsfreiheit kann inneruniversitär nur überleben, wenn die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sie in innerer Freiheit bewusst wahrnehmen und sich kritisch zu den Verlockungen des Marktes verhalten. Denn auch darin ist eine Gefahr zu sehen, dass die gut finanzierte und strategisch ausgerichtete Forschung zu einem Vehikel universitätsfremder Anliegen verkommt und man das universitäre Gesamtanliegen, durch eine kritische und selbstbewusste Wahrnehmung der Forschungs- und Lehrfreiheit zu einer substantziellen gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen, aus den Augen verliert. Deshalb erscheint es uns wichtig, auf die fundamentale Bedeutung hinzuweisen, die der Wissenschaftsfreiheit für Gesellschaft und Staat zukommt, weil Staat, Gesellschaft und die Freiheit des Denkens, Forschens und Lehrens untrennbar zusammenhängen.

*

Schliesslich ist auch die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu bedenken. Eine der wichtigsten Veränderungen der letzten zwanzig Jahren war die Entlassung der Universität Zürich in die rechtliche Selbständigkeit. Seit der Einführung des neuen Universitätsgesetzes 1998 kann die Universität Zürich ihre Angelegenheiten selbständig regeln, was nicht nur in politischer und administrativer, sondern auch in akademischer Hinsicht zu begrüssen ist. Gleichzeitig ist diese Zeit aber auch von dem gesamtschweizerischen Bestreben geprägt, die bislang autonomen Universitäten in ihren Aktivitäten untereinander zu koordinieren. Im neuen Wissenschaftsjargon hat sich dafür der Begriff der «Hochschullandschaft Schweiz» eingebürgert. Natürlich ist

in Anbetracht beschränkter Ressourcen eine Koordination, ja Aufgabenteilung unter den Universitäten, namentlich in besonders kostenintensiven Forschungsgebieten, sinnvoll und nötig.

Gleichwohl muss es als ein Mangel bezeichnet werden, dass das Universitätsförderungsgesetz aus dem Jahr 2000 zwar die Vergabe von Bundesmitteln an Universitäten gewährt, wenn diese sich in die von der Schweizerischen Universitätskonferenz vorgeschlagene Arbeitsteilung einfügen (Art. 11), das Gesetz aber im Zusammenhang mit den Universitäten weder den Begriff der «Freiheit» noch der «Autonomie» kennt und so die Sensibilität für diesen immanenten Konflikt vermissen lässt. Besser bestellt ist es um diesen Aspekt in der Bundesverfassung, allerdings vor allem aus historischen Gründen: Der traditionelle Artikel 20 hält im Zusammenhang der Aufzählung der verfassungsmässig garantierten Freiheiten wie Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit fest: «Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.»

Seit 2006 kennt die Bundesverfassung (BV) aber auch einen Artikel über den Bildungsraum Schweiz (Art. 61a) sowie über die Hochschulen (Art. 63a). Namentlich in Art. 63a BV werden Elemente der Kompetenz des Bundes in der Hochschulpolitik genannt, die sich nicht mehr reibungsfrei zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit verhalten. Unser Zürcher Kollege Giovanni Biaggini bezeichnet in seinem Kommentar zur BV diese Eingriffsmöglichkeiten denn auch ungeschminkt als «Instrumente [...] in ungewohnt imperativer Form» beziehungsweise «regulatorische und finanzielle Druckmittel» des Bundes. Zwar wird die «Autonomie der Hochschulen» ausdrücklich der Rücksichtnahme empfohlen, gleichzeitig aber hält Art. 63a Abs. 5 BV fest, dass der Bund bei nicht erzieltm Konsens über eine Koordination der Hochschulen selbständig handeln darf. Dass dabei die Wissenschaftsfreiheit regelmässig tangiert wird, liegt auf der Hand.

Eine gesamtschweizerische Koordination der Universitäten und Hochschulen birgt also naturgemäss ein Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Freiheit der Wissenschaft in sich. Die Lösung dieses Konflikts kann weder im Verzicht auf Koordination im Bildungswesen noch in der Unter-

ordnung der Autonomie der Universitäten und der Freiheit der Wissenschaft unter die hochschulpolitischen Ziele des Bundes bestehen, wohl aber darin, dass alle beteiligten Akteure beständig um die bestmögliche Wahrung der Wissenschaftsfreiheit besorgt sind, dass entsprechende Konflikte benannt und sachlich abgewogen werden und dass die Ultima Ratio nicht in der Koordination, sondern in der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit bestehen muss.

*

So nützlich die Medien für die Wissenschaft sind, indem neue Erkenntnisse bequem popularisiert werden können, so besteht indessen auch eine reale Gefährdung der Freiheit der Wissenschaft, wenn die Medien einseitig berichten oder gar Hetze betreiben. Natürlich gehen diese Gefährdungen nicht von den klassischen Medien mit differenzierter und offener Informationsstrategie aus, die sie aufgrund einer der Sachlichkeit verpflichteten Publikationspolitik verfolgen, sondern von jenen Blättern, denen das seriöse und aufwändige Rechercheprinzip zu mühsam und kostspielig ist. Hier erwächst der Wissenschaftsfreiheit eine in Zukunft nicht zu unterschätzende Gefährdung nur schon deshalb, weil die Angst vor medialer Eskalation die Universitäten einzuschüchtern vermag und diese als Folge davon möglicherweise die Maxime der Freiheit der Wissenschaft hintanstellen.

An das Ideal der Wissenschaftsfreiheit zu erinnern, ist angesichts der genannten Gefährdungen, die wir hier nur vereinzelt ansprechen konnten, deshalb gerechtfertigt, aber auch notwendig. Denn Wissenschaftsfreiheit gehört zu denjenigen Gütern, die, einmal zerbrochen, kaum mehr zu restaurieren sind. Deshalb sollen diese knappen Bemerkungen eine breitere Auseinandersetzung anregen, und sollte dies nicht gelingen, so verstehen sie sich doch als Plädoyer für das höchste Gut für die Wissenschaft und die Wissenschaftenden, nämlich die *libertas philosophandi*, ohne die eine moderne Gesellschaft nicht bestehen kann.

Prof. Konrad Schmid war von 2008 bis 2010 Dekan der Theologischen Fakultät, Prof. Marcel Senn von 2008 bis 2010 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.